



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMASK- 433.001/0006- VI/AMR/1/2012	AMI-GStBAK-wi	Gernot Mitter	DW 2194 DW 2683	27.02.2012

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird; arbeitslosenversicherungsrechtlicher Teil des Bundesfinanzrahmen-Begleitgesetzes

Einleitend kritisiert die Bundesarbeitskammer (BAK) die kurze Frist, die eine eingehende Begutachtung erschwert.

Grundsätzliche Anmerkungen

Diese Begutachtung kann nicht losgelöst vom Gesamtpaket behandelt werden, das die Regierung zwecks Konsolidierung der Staatsfinanzen am 10.2.2012 vorgelegt hat. Die BAK bewertet alle Begutachtungen zum Stabilitätsgesetz 2012 nach den Grundsätzen und Kriterien des gemeinsamen Positionspapiers zur Budgetkonsolidierung von ÖGB und AK vom 20.1.2012. Der Anstieg der Staatsschulden in Österreich wie auch in der EU ist eine direkte Folge der von Banken und Finanzmärkten ausgelösten Wirtschaftskrise. Er ist hingegen nicht auf eine unfinanzierbare Ausweitung des Sozialstaates oder der Verwaltungsausgaben zurückzuführen. Entgegen der gängigen Fehleinschätzung haben sich die Sozialausgaben im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung seit Mitte der 1990er Jahre relativ stabil entwickelt. Unbestritten ist, dass eine Konsolidierung der Staatsfinanzen mittelfristig notwendig ist, doch müssen bei der Umsetzung negative Auswirkungen auf Beschäftigung und Wachstum so gering wie möglich gehalten und die Grundsätze der Verteilungsgerechtigkeit beachtet werden.

- Sowohl auf der Ausgaben- wie auch auf der Einnahmenseite ist darauf zu achten, dass die gesamtwirtschaftliche Nachfrage und insbesondere die Konsumnachfrage möglichst wenig beeinträchtigt wird.

- Das Verursacherprinzip und das Leistungsfähigkeitsprinzip legen nahe, nicht die ArbeitnehmerInnen und alle die Menschen, die auf den Sozialstaat angewiesen sind, weiter zu belasten.
- Daher sollte bei den einnahmenseitigen Maßnahmen der Schwerpunkt auf die Besteuerung von Vermögen, Unternehmensgewinnen und im Finanzsektor gesetzt werden, und die Konsolidierung muss ohne Erhöhung von Massensteuern erfolgen.
- Es müssen auch Spielräume für die Setzung positiver Anreize insbesondere im Bereich der Beschäftigung sowie für Offensivmaßnahmen geschaffen werden.

Eine vorläufige Schätzung der **gesamtwirtschaftlichen Effekte** des Stabilitätspakets 2012-2016 ergibt, dass im Jahr 2016 die gesamtwirtschaftliche Nachfrage gegenüber einem Szenario ohne Konsolidierungspaket um etwa 1,9 Mrd Euro, das sind 0,6 Prozent des BIP, insgesamt gering ausfallen werden. Im Durchschnitt der Vierjahresperiode 2013 bis 2016 wird das Wirtschaftswachstum um 0,15 Prozent pro Jahr gedämpft. Allerdings besteht in einigen Bereichen noch Unklarheit über die Umsetzung der Maßnahmen. Vor dem unterstellten konjunkturellen Hintergrund ist zunächst sehr zu begrüßen, dass das Konsolidierungspaket für das wirtschaftlich besonders schwierige Jahr 2012 nur geringe nachfragedämpfende Wirkungen entfaltet. Ab dem Jahr 2013 werden Maßnahmen größeren Umfangs wirksam. Sie bremsen das Wachstum der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage, des BIP und der Beschäftigung dann auch merklich. Die potentiell am stärksten dämpfenden Maßnahmen betreffen die Gehaltsrunden im öffentlichen Dienst sowie die Einsparungen im Pensionsbereich, die die unteren und mittleren Einkommensgruppen mit höherer Konsumneigung treffen; hier ist es aus verteilungspolitischen wie aus gesamtwirtschaftlichen Überlegungen besonders wichtig, in der konkreten Umsetzung der Maßnahmen die unteren Einkommensgruppen möglichst auszunehmen. Nachfragewirkungen werden auch von Aufnahmestopp im öffentlichen Dienst und den Einsparungen bei Investitionen und Ermessensausgaben ausgehen. Kaum nachfragedämpfend dürften hingegen die steuerlichen Maßnahmen wirken, da sie überwiegend obere Einkommensgruppen mit geringer Konsumneigung treffen.

Eine mittelfristige Konsolidierungsstrategie braucht auch Wachstumsimpulse und muss neue Chancen eröffnen. Ohne **entsprechende Zukunftsinvestitionen** (ua Ausbau der sozialen Infrastruktur, Investitionen in den Klimaschutz, Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit, Ausbildung- und Weiterbildung, zielgruppenbezogene Förderangebote) kann es angesichts steigender Arbeitslosigkeit und der schwachen Wachstumserwartungen in Hinkunft nicht gelingen, die derzeit bestehenden ungenutzten Potenziale (va Jugendliche, Ältere, Frauen, MigrantInnen) auszuschöpfen bzw in den Arbeitsmarkt erfolgreich zu integrieren.

Auch eine Umgestaltung in der Familienpolitik ist anzudenken. Das von AK und IV ausgearbeitete Modell zur Neugestaltung der Familienpolitik sieht unter anderem eine Umschichtung der steuerlichen Familienförderung zugunsten eines Ausbaus der Kinderbetreuung vor. Dies hat auch positive Beschäftigungseffekte, indem Arbeitsplätze in der Kinderbetreuung geschaffen werden und damit Eltern – insbesondere Frauen – die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtert wird.

Weiters ist grundsätzlich zum „Stabilitätspaket 2012-2016“ zu bemerken, dass die in Artikel 13 (3) B-VG festgehaltene anzustrebende „tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ nicht systematisch berücksichtigt zu sein scheint, sprich eine genderspezifische Analyse des Pakets in den vorliegenden Unterlagen völlig fehlt.

Sollte es zu einer Verlängerung des Finanzausgleichs bis 2016 kommen, dann ist das kritisch zu beurteilen, weil damit die Möglichkeiten zu Änderungen der föderalen Strukturen merklich eingeschränkt werden. Ohne Änderungen der föderalen Strukturen sind die ange-dachten Reformen der Schulverwaltung und des Gesundheitswesens wenig chancenreich.

Zusammenfassung

Die Beseitigung der **Befreiung vom Arbeitslosenversicherungsbeitrag** zwischen dem 60. Lebensjahr und dem tatsächlichen Bezug einer Alterspension bzw bis zum Vorliegen der entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen werden von uns unter der Bedingung des Einsatzes der so gewonnenen zusätzlichen Mittel in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik für Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik insbesondere für ältere bzw gesundheitlich beeinträchtigte Arbeit Suchende akzeptiert.

Ebenso begrüßen wir die Einführung eines **Zusatzbetrages zum Arbeitslosengeld** bzw zur Notstandshilfe für den Fall der Teilnahme an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik statt der derzeitigen Beihilfengewährung als Schritt zu mehr Gerechtigkeit zwischen den Arbeit Suchenden, als Schritt zur Reduktion von Verwaltungsaufwänden für das Arbeitsmarktservice (AMS) und als Schritt zur Erhöhung der Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass dieser Zusatzbetrag in allen Fällen einer Maßnahmenteilnahme zu einer Erhöhung des Arbeitslosengeldes bzw der Notstandshilfe führt.

Die Einführung einer **Auflösungsabgabe** wird von uns als wichtiger und unerlässlicher erster Schritt hin zu mehr Gleichbehandlung von Arbeitgebern und ArbeitnehmerInnen in der Arbeitslosenversicherung grundsätzlich begrüßt und unterstützt. Die vorgeschlagene Höhe von 110 Euro aber erachten wir als zu gering, um eine Veränderung des Kündigungsverhaltens von Arbeitgebern in Richtung höherer Beschäftigungsstabilität tatsächlich zu erreichen. Eine solche allgemeine Auflösungsabgabe hat allerdings keinerlei besondere Wirkung für ArbeitnehmerInnengruppen, bei denen sozial- und arbeitsmarktpolitisch ein finanzieller Anreiz zur Aufrechterhaltung von Arbeitsverhältnissen besonders notwendig wäre. Aus diesem Grund treten wir im Sinne der Vorschläge der Sozialpartner im Bad Ischler Dialog 2011 dafür ein, die allgemeine Auflösungsabgabe durch ein Bonus-Malus-Modell zu ergänzen, das insbesondere die Auflösung von Arbeitsverhältnissen älterer ArbeitnehmerInnen durch Arbeitgeber finanziell deutlich pönalisiert. Dass 50 Prozent der erzielten Mehreinnahmen nur in Form der Eingliederungsbeihilfe für die Arbeitsmarkt-Reintegration von älteren Arbeit Suchenden eingesetzt werden müssen, lehnen wir als unzweckmäßig und unwirtschaftlich ab. Vielmehr sollten alle Möglichkeiten der Beschäftigungsförderung für ältere Arbeit Suchende mit den Einnahmen aus der Auflösungsabgabe finanziert werden können.

Mit dem **Entfall des Einsatzes von Mitteln aus der Arbeitslosenversicherung für Zwecke der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung** wird eine aus unserer Sicht sowohl budgetär als auch sachlich richtige Maßnahme gesetzt.

Die **Neuregelung beim Pensionsvorschuss** können wir von der Zielrichtung her unter der Bedingung einer deutlichen Erhöhung der Qualität der Gutachten der Gesundheitsstraße nachvollziehen. Sie ist allerdings in dieser Form rechtsstaatlich bedenklich, schneidet sie doch bestimmten Betroffenen Gruppen faktisch jegliche Möglichkeit zur Stellung eines Antrages auf Invaliditätspension bzw die Klage gegen einen ablehnenden Bescheid der Pensionsversicherung ab.

Wir lehnen die vorgeschlagene **Kürzung des Überbrückungsgeldes nach Altersteilzeit** ebenso ab wie die **neuerliche Deckelung des Pensionsvorschusses**. Ersteres ist für uns nicht nachvollziehbar, werden doch damit ältere Arbeit Suchende, die alleine wegen einer zu kurzen Befristung ihrer Altersteilzeit arbeitslos werden, gegenüber denjenigen älteren ArbeitnehmerInnen benachteiligt, die ein normales Übergangsgeld beziehen. Zweiteres ist für uns eine Verletzung des Versicherungsprinzips.

Bei der **Altersteilzeit** unterstützen wir die Ermöglichung von Altersteilzeit bis zum Regelpensionsalter, lehnen aber die Verkürzung der höchstzulässigen Dauer von Altersteilzeit von derzeit sieben auf fünf Jahre ab. Obwohl wir die arbeitsmarkt- und gesundheitspolitischen Vorteile einer kontinuierlichen Verkürzung der Arbeitszeit bei Altersteilzeit anerkennen, stehen wir der ersatz- und **fristlosen Streichung der Gewährung von Altersteilzeitgeld bei geblockter Altersteilzeit** kritisch gegenüber. Diese Förderung sollte jedenfalls für ArbeitnehmerInnen in Betrieben mit einem Mehrschichtsystem möglich bleiben.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 im Detail:

Art X1 Z 1 (§ 1 Abs 2 lit e AIVG): kein Einwand

Art X1 Z 2 (neuer § 8 Abs 4 AIVG): kein Einwand

Art X1 Z 3 und 4 (Ergänzung der §§ 20 Abs 1 und 36 Abs 1 AIVG; entsprechende Anpassung des § 21 Abs 5 AIVG)

Wie oben schon erwähnt, unterstützen wir die Ablöse der derzeit bei Absolvierung längerer Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gewährten Beihilfe („Qualifikationsbonus“) durch einen gesetzlich festgelegten und mit einer Aufwertungsbestimmung versehenen Zuschlag zur jeweils in Anspruch genommenen Grundleistung der Arbeitslosenversicherung, auch wenn dadurch Arbeit Suchende in länger dauernden Qualifikationsmaßnahmen gegenüber dem derzeitigen Status Leistungsverluste werden hinnehmen müssen.

Denn es werden nun Zusatzaufwendungen der Betroffenen in allen Formen von Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik inklusive der Beschäftigung in Beschäftigungsprojekten berücksichtigt und führen zu einer höheren Existenzsicherungsleistung – wenn auch in den

erläuternden Bemerkungen entgegen dem Gesetzeswortlaut nur von Schulungsmaßnahmen die Rede ist.

Diese Maßnahme erhöht auch die Rechtssicherheit für die betroffenen ArbeitnehmerInnen und stellt eine Reduktion der Verwaltungsaufwände gegenüber dem sogenannten Qualifikationsbonus dar. Implizit führt die vorgeschlagene Regelung auch zu einer Erhöhung der für aktive Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung stehenden Mittel in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik und wird von uns auch aus diesem Grund unterstützt.

Nachteilig wird jedoch bei Personen mit niedrigem Leistungsanspruch sein, dass sich ein allfälliger Ergänzungsbetrag durch den Zuschlag bei Maßnahmenteilnahme verringert. Mangels gesetzlicher Klarstellung ist diese Kürzung des Ergänzungsbetrages derzeit auch schon beim Familienzuschlag der Fall. Die neue Regelung in § 21 Abs 5 AIVG, wonach sich die Obergrenzen um einen allfälligen Zusatzbetrag erhöhen, wird nämlich in den Fällen, in denen das Arbeitslosengeld unter dieser Obergrenze liegt (vor allem bei Personen mit Unterhaltspflichten), nicht verhindern, dass der Leistungsanspruch trotz Zuschussleistung während der Maßnahmenteilnahme gleich niedrig bleibt. Hier wäre eine Regelung erforderlich, wonach diese Zuschussleistung nicht zu einer Kürzung des Ergänzungsbetrages führen darf. Eine solche Regelung sollte auch die Familienzuschläge erfassen, die bereits bisher auf den Ergänzungsbetrag angerechnet werden.

Wir schlagen folgende Formulierung zur Lösung dieser Problematik vor:

Dem § 21 (5) wird folgender Satz angefügt:

„Die Obergrenzen sowie der Mindestbetrag gemäß § 21 Abs 4 erhöhen sich um einen allfälligen Zusatzbetrag zur Abgeltung der mit der Teilnahme an Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Auftrag des Arbeitsmarktservice verbundenen Mehraufwendungen und um allfällige Familienzuschläge.“

Es muss unserer Ansicht auch klar gestellt sein, dass dieser Zusatzbetrag außerhalb der Anrechnung des PartnerInnen-Einkommens bei der Notstandshilfe bleibt und auch dann gewährt wird, wenn diese Anrechnung zum Verlust der Grundleistung Notstandshilfe führt.

Art X1 Z 5 (§ 22 Abs 3 neu): kein Einwand

Art X1 (Neuregelung des § 23 AIVG – Pensionsvorschuss)

Bei der Neuregelung dieses Paragraphen hätte aus unserer Sicht die Chance genutzt werden müssen, bei der vorschussweisen Gewährung von Notstandshilfe auf die Anspruchsvoraussetzung „Notlage“ und damit auf die Anrechnung des PartnerInnen-Einkommens zu verzichten.

Dies umso mehr, als durch die Einführung des neuen § 23 Abs 3 diese Vorschussleistung an die Erfüllung der Wartezeit bzw an das Vorliegen eines die Arbeitsunfähigkeit bestätigenden Gutachtens der sogenannten Gesundheitsstraße gebunden ist und damit eine willkürliche Beantragung einer der in § 23 Abs 1 Z 1 bzw 2 genannten Pensionsarten eine solche Vorschussleistung nicht auslösen kann.

Wegen dieser Präzisierung der Anspruchsvoraussetzungen mit ihrer einschränkenden Wirkung beim Zugang zu dieser Leistung hätte unserer Ansicht nach aus Gerechtigkeitserwägungen aber auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die allgemeine Deckelung dieser Leistung beseitigt werden müssen. Der zweite Satz des § 23 Abs 5 in der vorgeschlagenen Fassung ermöglicht ja eine Minderung des Pensionsvorschlusses und seine Anpassung an die zu erwartende Pensionsleistung im Einzelfall.

Wie in der Zusammenfassung erwähnt, halten wir die vorgeschlagene Neuregelung rechtsstaatlich für sehr bedenklich: Sie schneidet der BezieherInnengruppe des § 23 Abs 3 (beschäftigte ArbeitnehmerInnen ohne Entgeltanspruch und mit ausgeschöpftem Krankengeldbezug) faktisch jegliche Möglichkeit zur Stellung eines Pensionsantrages und zur Bekämpfung eines diesen abweisenden Bescheides der Pensionsversicherung ab. Überdies entstehen erhebliche Rechtsunsicherheiten auch für LeistungsbezieherInnen aus der Arbeitslosenversicherung, die trotz eines die Arbeitsfähigkeit bescheinigenden Gutachtens der Gesundheitsstraße einen Antrag auf Invaliditätspension stellen und einen etwaigen abweisenden Bescheid der Pensionsversicherung mittels Klage bekämpfen wollen.

Eine endgültige Neuregelung des Pensionsvorschlusses muss den Betroffenen weiterhin einen auch existentiell abgesicherten Rechtszug gegen Befundungen der Gesundheitsstraßen (implizit über die Stellung eines Antrages auf Invaliditätspension) und gegen negative Bescheide der Pensionsversicherung über solche Anträge gewährleisten. Gleichzeitig ist die Qualität der Gutachten der Gesundheitsstraße zu erhöhen und insbesondere auf berufsdiagnostische Gutachten auszudehnen. Die Begutachtungen in der Gesundheitsstraße sollten unserer Ansicht nach auch von der Pensionsversicherungsanstalt unabhängigen ArbeitsmedizinerInnen und BerufsdiagnostikerInnen durchgeführt werden.

Art X1 Z 7 - 10 und Z 14 (Änderungen bei der Altersteilzeit; Ermöglichung der Verlängerung kontinuierlicher Altersteilzeitvereinbarungen bis zum tatsächlichen frühestmöglichen Pensionsantritt)

Wir unterstützen die Ermöglichung von Altersteilzeit bis zum Erreichen des Regelpensionsalters als Umsetzung einer der Maßnahmen, die die Sozialpartner im Herbst 2011 zur Erhöhung des faktischen Pensionsalters vorgeschlagen haben. Hingegen lehnen wir die Verkürzung der Höchstdauer von Altersteilzeit von derzeit sieben auf fünf Jahre ab.

Wie eingangs bereits festgehalten, teilen wir grundsätzlich die Auffassung, dass von der geblockten Form der Altersteilzeit weder arbeitsmarkt- noch gesundheitspolitische Wirkungen ausgehen, die die doch erheblichen Aufwände für diese Form in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik rechtfertigen könnten. Zudem profitieren GeringverdienerInnen und Beschäftigte in KMU unterproportional von dieser Form der Altersteilzeit.

Dennoch sind wir der Meinung, dass zumindest für ArbeitnehmerInnen in Betrieben, die im Mehrschicht-Betrieb arbeiten, stehende Nachtschichten leisten oder überwiegend außerhalb des ortsfesten Betriebes tätig sind sowie für SchwerarbeiterInnen auch weiterhin die geblockte Form der Altersteilzeit aufrecht bleibt. Gerade in diesen Betrieben braucht es umfangreiche Änderungen der Arbeits(zeit)organisation, um den dort Beschäftigten Altersteilzeit in der kontinuierlichen Variante praktisch zu ermöglichen.

Art X1 Z 11 (Änderung des § 39 AIVG – Übergangsgeld nach Altersteilzeit)

Die vorgeschlagene Verringerung dieser Leistung der Arbeitslosenversicherung lehnen wir ab.

Ebenso wenig ist für uns einsichtig, warum lediglich ArbeitnehmerInnen, deren Altersteilzeitvereinbarung vor dem 1.1.2012 wirksam geworden ist, diese Leistung beziehen können.

In Verbindung mit Art X1 Z 14 (Einführung eines Abs 4 in § 82 AIVG) bewirkt diese Regelung, dass ArbeitnehmerInnen, die eine Altersteilzeit in Blockform vereinbart haben, gegenüber denjenigen, die eine kontinuierliche Altersteilzeit absolvieren, signifikant schlechter gestellt werden, wenn diese Vereinbarung nach dem 1.1.2012 aber vor dem 1.1.2013 wirksam geworden ist. Diese Benachteiligung ist umso mehr zurückzuweisen, als den so Beschäftigten keine Handlungsoptionen zur Reaktion auf Veränderungen bei den Pensionsantrittsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Zu den Veränderungen im Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz im Detail

Art X2 Z 2 (Ausdehnung der Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung)

Wie oben schon angeführt, unterstützen wir die Beibehaltung bzw Wiedereinführung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages für Arbeitgeber und ArbeitnehmerInnen bis zum Erreichen des Pensionsantrittsalters bzw bis zum Vorliegen der Voraussetzungen für einen Pensionsantritt. Bei der konkreten Durchführung der Beitragsverrechnung ist ein bürokratischer Mehraufwand sowohl bei den Arbeitgebern als auch bei den Sozialversicherungsträgern zu befürchten, da die Daten über mögliche Pensionsantritte dieser ArbeitnehmerInnen nicht automatisch zur Verfügung stehen. Ein generelles Abstellen auf das Alter 62 wäre im Ergebnis verwaltungstechnisch einfacher.

Art X2 Z 3 (Auflösungsabgabe)

Diesen Vorschlag an den Gesetzgeber unterstützen wir als ersten Schritt, in der Arbeitslosenversicherung die Herbeiführung des Versicherungsfalles „Arbeitslosigkeit“ durch Arbeitgeber ebenso zu sanktionieren, wie das über das Sanktionsinstrumentarium des § 11 AIVG für ArbeitnehmerInnen seit Jahren der Fall ist.

- Wir erachten die Höhe der Abgabe für zu gering – eine Änderung des Beschäftigungsverhaltens von Arbeitgebern wäre rascher und deutlicher zu erreichen, würde diese Abgabe deutlich höher angesetzt. Sie ist – jedenfalls in der vorgeschlagenen Höhe – außerdem kein wirkungsvoller Ersatz für ein experience rating in der Arbeitslosenversicherung zur Erhöhung der Beschäftigung älterer ArbeitnehmerInnen und zur Stabilisierung ihrer Arbeitsverhältnisse. Wir treten daher dafür ein, die allgemeine Auflösungsabgabe durch ein wirkungsvolles Bonus-Malus-Modell im Fall arbeitgeberseitig zu verantwortender bzw einvernehmlicher Auflösung von Arbeitsverhältnissen älterer ArbeitnehmerInnen zu ergänzen. Dabei ist aus unserer Sicht darauf zu achten, dass vom Malus tatsächlich starke finanzielle Anreize zur Aufrechterhaltung solcher Arbeitsverhältnisse ausgehen und entsprechende Einnahmen in der Arbeitslosenversicherung erzielt werden.

- In § 2b Abs 2 werden Gründe aufgezählt, die zum Entfall der Abgabepflicht führen. Zunächst erachten wir die maximal mögliche Gesamtbeschäftigungsdauer bei einem Arbeitgeber von 2 Monaten innerhalb der letzten 12 Monate als zu lange. Der Maßstab für die mögliche Gesamtbeschäftigungsdauer sollte die Probezeit von einem Monat gemäß § 19 Abs 2 Angestelltengesetz sein. Ein berechtigter vorzeitiger Austritt aus gesundheitlichen Gründen sollte aus unserer Sicht ebenso wenig zur Abgabebefreiung führen wie eine Auflösung eines Lehrverhältnisses.
- Es wird an den Gebietskrankenkassen liegen, durch entsprechende Prüfungs- und Sanktionshandlungen etwaige Malversationen bei der Meldepflicht über den Grund der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses weitestgehend hintanzuhalten.
- Wir sprechen uns dafür aus, dass 100 Prozent und nicht nur 50 Prozent der über diese Abgabe aufgebrachten Mittel der Arbeitsmarktrücklage gemäß § 50 AMSG zuzuführen sind und damit für Maßnahmen der Arbeitsmarkt-Reintegration älterer ArbeitnehmerInnen zur Verfügung stehen. Wir sprechen uns aber strikt dagegen aus, dass diese Reintegrationsmaßnahmen ausschließlich in Form der Eingliederungsbeihilfe erfolgen müssen. Es muss dem AMS möglich sein, die für den jeweiligen Einzelfall erfolgversprechendste Maßnahme mit dieser Abgabe finanzieren zu können.

Art X2 Z 4, 6 und 7 (Entfall des § 6 Abs 2 AMPFG; Neuregelung für die Auflösung der Arbeitsmarktrücklage und Akkontierung der Mittel aus dieser Rücklage): kein Einwand

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.